



Vorgehensweise bei Unfällen während der Schulzeit

Die Schüler/innen sind während der Schulzeit von Seiten der Schule versichert. Sollte ein Unfall passieren, muss Folgendes beachtet werden:

1. Wenn eine ärztliche Visite infolge eines Unfalles während der Schulzeit (07.50 – 13.10 Uhr; bei Nachmittagsunterricht 07.50 – 16.40 Uhr) in Anspruch genommen wird, muss dies **innerhalb 24 Stunden (ab Unfallzeit)** im Sekretariat des Realgymnasium (0472/830893) gemeldet werden.
2. Wenn die Meldung nicht innerhalb 24 Stunden erfolgt, kann die Schülerversicherung nicht mehr in Anspruch genommen werden.
3. **ACHTUNG!** Bei einer Krankschreibung seitens des Arztes von mehr als einem Tag muss eine eigene Erklärung vom Arzt ausgestellt werden, dass der/die Schüler/in bedenkenlos am theoretischen Unterricht teilnehmen kann. Ansonsten darf die Schule den/die Schüler/in aus rechtlichen Gründen nicht zum Unterricht zulassen.

WICHTIG: Die Erstvisite muss in der Ersten-Hilfe des Krankenhauses stattfinden

(anschließend kann ein Arzt Ihrer Wahl gewählt werden):

1. das ärztliche Zeugnis im Sekretariat der Schule hinterlegt werden. *(vom Krankenhaus erhalten Sie eine 2seitige Bestätigung – INAIL)*
2. Nachdem nur mehr Unfälle mit Spesenrückvergütung an die Schülerversicherung gemeldet werden sollen, müssen die Eltern **innerhalb von 25 Tagen** ab Unfalldatum der Schule schriftlich mitteilen, ob der Unfall weiterbearbeitet werden soll. *(Schule sendet dafür mittels Mail oder durch den Schüler selbst eine eigene Mitteilung)*

Verschiedene Spesen werden von der Versicherung mit einer Selbstbeteiligung rückerstattet. (siehe Rückseite).

Die Rechnungen zur Spesenrückerstattung müssen aufbewahrt werden und innerhalb von 50 Tagen nach dem letzten Rechnungsdatum der Versicherung mit einem eigenen Formular übermittelt werden. Das Formular hierfür erhalten Sie in der Schule.

Die Schuldirektorin
Renate Klapfer

Teil 3, Art. 5 - Ästhetische Schäden bzw. Entstellungsschäden:

Die Polizze sieht die Möglichkeit der Rückerstattung von bis zu 2.500,00 Euro für ärztliche Spesen bezüglich Eingriffe vor, welche die Behebung von ästhetischen Schäden bzw. Entstellungsschäden im Gesicht vorsehen.

Teil 3, Art. 4/Teil 6 Art. 1 - Ersatz der Arzt-, Arzneimittel- und Transportspesen:

Der Vertrag sieht eine Versicherungssumme von 10.000,00 Euro für die Rückerstattung von Arzt-, Arzneimittel- und Transportspesen vor. Wobei für Transportspesen eine Obergrenze von 1.500,00 Euro gilt. Die Selbstbeteiligung beträgt € 60,00.-.

Teil 3, Art. 6/Teil 6 Art. 1 - Ersatz der Zahnarztspesen:

Zahnarztspesen, Kosten für Zahnspangen u. Prothesen im Allgemeinen, Arztrechnung u.

Diagnosesicherungen im Allgemeinen werden

bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00.- vergütet.

Bei Behandlungen, die nicht unmittelbar durchgeführt werden könnten und/oder sich in die Länge ziehen, gibt es die Möglichkeit für einen

Pauschalschadenersatz in Höhe von € 1.000,00.- zu optieren. Die Selbstbeteiligung beträgt € 150,00.-.

Teil 3, Art 4: Sehbrillen und Linsen:

Pro Versicherten werden für Sehbrillen oder Linsen ein Höchstbetrag von € 500,00.- vergütet, wobei maximal € 200,00.- für die

Brillenfassung berücksichtigt werden. Die Selbstbeteiligung beträgt € 150,00.- und wird nur im Zusammenhang mit einem physischen Schaden berücksichtigt.

Teil 5, Art. 1 Schadensmeldung:

Es ist Aufgabe der Schulverwaltung die Unfallmeldung innerhalb des 30. Arbeitstages nach dem Unfall der Versicherungsgesellschaft mit dem Unfallbericht und dem ärztlichen Zeugnis zu übermitteln.

Es wird geraten mit der Meldung so lange zu warten, bis sicher ist, dass der Unfall einen finanziellen Schaden verursacht hat.

Gesamte Versicherungspolizze ist auf der Homepage einsehbar: www.fallmerayer.it